



Luftkurort

STADT MONSCHAU

Die Bürgermeisterin



Stadt Monschau · Rathaus · Laufenstr. 84 · 52156 Monschau

An

**Stadt Monschau
-Ordnungsamt-
Laufenstraße 118**

52156 Monschau

Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010 geändert vom 23.03.2018

I. Allgemeine Angaben

Angaben des/der Antragstellers	
Vereinsname / Gesellschaftsname / Firmenname, Eintragung in das Handelsregister:	Ort und Nummer des Registerintrags:
Vertreten durch:	
Anschrift:	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	Telefax:
E-Mail:	

II. Die Sondernutzung wird beantragt für:

1. Ort der beantragten Sondernutzung

Straße, Hausnummer	Bauschein-Nr.

<p>Konten der Stadtkasse: <u>Sparkasse Aachen</u> IBAN: DE65 390 500 00 0002 200053 BIC: AACSD33XXX</p> <p><u>Raiffeisenbank eG:</u> IBAN: DE 13 370 696 42 3500 001010 BIC: GENODED1SMR</p>	<p>Öffnungszeiten: Montag – Mittwoch: 08:30 – 12:15 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr Donnerstag: 08:30 – 12:15 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr</p> <p>und nach Vereinbarung</p>
--	---

2. Zeitraum der beantragten Sondernutzung

vom [] bis zur Beendigung der Arbeiten, längstens bis zum []

3. a) Textliche Beschreibung, so dass die Art der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte öffentliche Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können (zum Beispiel Überfahren des Geh- und Radwegbereiches mit Baufahrzeugen, Baumaterial und Gerätelagerung, Abtransport von Bodenaushub, Baugerüst-, Schrägaufzug-, Baukran- Containeraufstellung usw.)

Art der Arbeiten
[]

- b) Zeichnerische Darstellung bzw. Baustelleneinrichtung-/Verkehrszeichenplan der beantragten Nutzungsfläche mit Baustelleneinrichtung einschl. Zu- und Abfahrten ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin als Anlage beizufügen.

4. Benötigte Verkehrsflächen – einschl. der Flächen für die Baustellenabspernung und – absicherung–

Länge X Breite

a) Gehweg	m	m =	m ² (vorh. Breite	m Restbreite
Radweg	m	m =	m ² (vorh. Breite	m Restbreite
Parkstreifen	m	m =	m ² (vorh. Breite	m Restbreite
Fahrbahn	m	m =	m ² (vorh. Breite	m Restbreite

- b) Überfahren mit Baufahrzeugen – mit Angabe der vorhandenen Oberflächenbefestigung–

des Gehwegbereiches []
 des Radwegbereiches []
 einer vorhandenen Zufahrt []

5. Betreuende/r Architekt/-in und ausführende Unternehmen

Architekt/-in und/oder dem/r Erlaubnisnehmer/-in Name, Anschrift, Telefon
verantwortl. Bauleiter/-in []

6. Dem/Der Antragsteller/-in / Erlaubnisnehmer/-in ist bekannt, dass

- mit der Sondernutzung bzw. Baustelleneinrichtung in der öffentlichen Verkehrsfläche nicht begonnen werden darf, bevor die schriftliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist.
- der/die Erlaubnisnehmer/-in für den Zeitraum der Sondernutzung die Verkehrssicherungspflicht übernimmt bzw. verantwortlich für die von ihm bzw. die in seinem Auftrag durchgeführten Arbeiten ist. Für alle Personen- und Sachschäden die infolge der Absperrung und Kennzeichnung entstehen, haftet der/die Antragsteller/-in / Erlaubnisnehmer/-in im vollen Umfang. Die Stadt Monschau ist von allen Ansprüchen freizustellen.
- der/die Erlaubnisnehmer/-in die Sicherung der Nutzungsfläche gemäß den Auflagen vor Beginn der Arbeitsaufnahme bis zur Beendigung der Sondernutzung zwingend einzuhalten und regelmäßig zu kontrollieren hat.
- für Schäden, die im Rahmen der Sondernutzung an der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Einrichtung entstehen sowie für evtl. notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Erlaubnisnehmer haftet.

- der/die Erlaubnisnehmer/-in die Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme zu tragen hat.
- evtl. erforderliche gemeinsame Ortstermine (Vorausschau bezüglich der Baustelleneinrichtung und Zustand der Oberflächenbefestigung) rechtzeitig vom Erlaubnisnehmer / von der Erlaubnisnehmerin zu koordinieren sind.

III. Der / Die Antragsteller/-in / Erlaubnisnehmer/-in versichert:

- Die Arbeitsstelle wird unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ – RSA -, eingerichtet und abgesichert, die Absperrung und Kennzeichnung wird regelmäßig überprüft, nach Beendigung der Maßnahme abgebaut und der ursprüngliche, verkehrsrechtliche Zustand wieder hergestellt, soweit nicht anders bestimmt wird.

IV. Auflagen, die mit der zukünftigen Sondernutzungserlaubnis verbunden sind:

- Die Erlaubnis kann insbesondere zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen Gründen oder aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten oder bei Widerspruch gegen das Erscheinungsbild der historischen Altstadt versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
- Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- Die Restfahrbreite muss mindestens 3,06 m betragen.

V. Ordnungswidrig handelt wer:

- bei einer erlaubnisfreien Sondernutzung die in der Sondernutzungssatzung der Stadt Monschau in der Fassung vom 21.12.2010 geändert vom 23.03.2018 aufgeführten Auflagen nicht erfüllt
- ohne Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt
- gegen die Auflagen des § 6 der o.g. Sondernutzungssatzung der Stadt Monschau verstößt
- Werbetafeln oder Warenstände trotz Verbot gemäß § 7 aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

Der / Die Antragsteller/-in / Erlaubnisnehmer/-in versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Unterschrift / Datum

Versand an

**Stadt Monschau
Ordnungsamt
Laufenstraße 84**

52156 Monschau